

Geschichte.

Der Prozess gegen die „Justificatio Ducis Burgundiae*“ auf der Pariser Synode

1413—1414

Von Dr. C. KAMM.

Einleitung.

Unter der Regierung des schwachen Königs Karl VI. (1380—1422), der noch dazu seit dem Jahr 1392 von periodischem Wahnsinn befallen war, herrschten in Frankreich beinahe anarchische Zustände. Nicht nur, dass die äusseren Feinde, die Engländer, das Reich bedrängten, dass im Innern die unruhige, von Steuerlasten schwer bedrängte Bevölkerung, namentlich der Städte, sich in unheildrohender Gährung befand, die sich in häufigen Aufständen bemerkbar machte, sondern auch diejenigen, welche an Stelle des regierungsunfähigen Herrschers auf die Wohlfahrt des Landes hätten bedacht sein müssen, die Grossen des Reiches, die Fürsten des kgl. Hauses trugen noch dazu bei, die Lage des Reiches zu verschlimmern. In steter und erbitterter Rivalität strebten sie danach, die Alleinherrschaft zu erlangen, meistens nur, um ihre eigensüchtigen Pläne mit den Mitteln des Reiches besser verwirklichen zu können. Unter ihnen waren es namentlich zwei, welche sich in diesem Bestreben als hartnäckige Nebenbuhler gegenüberstanden: Ludwig, Herzog von Orleans, der einzige Bruder des Königs, und sein Oheim Philipp der Kühne, Herzog von Burgund.

Diesem letztern gelang es zwar, zumal da sein Neffe anfangs seiner Vormundschaft unterstand, sein Uebergewicht zu behaupten. Als er aber am 27. April 1404 starb und sein Sohn Johann, später „ohne Furcht“ zubenannt, das Erbe seiner Ansprüche auf die Re-

*) Folgende Abhandlung bildet die zum Teile gekürzte Einleitung zu einem in den „Vorreformationsgeschichtlichen Forschungen“ von H. F i n k e im Laufe der nächsten Jahre erscheinenden Werke, welches den Titel führen wird: „Die Lehre von der Berechtigung des Tyrannenmordes im Kampfe der Armagnacs und Bourguignons (1507—1419)“. Dasselbe wird sich vor allem mit den beiden Prozessen beschäftigen, welche gegen J. Petit und Joh. Falkenberg auf dem Konstanzer Konzile geführt wurden. Die erste Hälfte, bis zum Vertrage von Canterbury (15. Aug. 1416) reichend, liegt in der Hauptsache bereits abgeschlossen vor.

gierung des Reiches antrat, kam es zwischen den beiden jugendlichen Vettern zu mehreren heftigen Zusammenstößen, welche das Land mit dem Bürgerkriege bedrohten. Es gelang jedoch der Vermittlung der übrigen Grossen, namentlich des alten Herzogs von Berry, jedesmal noch das Schlimmste zu verhüten und eine scheinbare Aussöhnung herbeizuführen. Eine solche fand am 20. Nov. 1407 statt. Beide Fürsten empfangen damals gemeinsam die hl. Kommunion, um die Aufrichtigkeit ihrer Versöhnung zu bezeugen. Allein drei Tage später wurde der Herzog von Orleans durch eine gedungene Schar grausam ermordet (23. Nov.). Als Urheber des Anschlages musste sich bald notgedrungen Johann von Burgund bekennen, welcher darauf, um der Rache der Orleans zu entgehen, fluchtartig die Hauptstadt verliess. Bald aber, nachdem er in öffentlichen Versammlungen zu Lille und Gent die Untertanen seiner Erbländer durch Rechtfertigungsschriften seiner Theologen¹⁾ von der Rechtmässigkeit seines Vorgehens zu überzeugen gesucht, und nachdem Verhandlungen zu Amiens an seinen unerhörten Forderungen gescheitert, zog er an der Spitze von 800 Reitern wieder in Paris ein.

Hier erzwang er sich eine Audienz beim König, um seine Tat zu rechtfertigen²⁾. In seinem Auftrage verlas der Theologieprofessor Jean Petit eine „Justificatio“, nach welcher der Herzog seinen Gegner mit Recht unschädlich gemacht habe, da jener dem Könige nach Krone und Leben gestrebt habe und deshalb ein Tyrann gewesen sei. Ein solcher aber dürfe nach göttlichem und menschlichem Rechte von jedermann getötet werden.

Diese Rechtfertigungsschrift, welche der Herzog von Burgund in zahlreichen Abschriften verbreiten liess, erregte von Anfang an in weiten Kreisen Aergernis. Allein niemand wagte es damals, gegen Johann ohne Furcht, welcher vollkommen Herr der Lage war, und seinen Schützling aufzutreten. Er sollte aber nicht lange ungestört die Frucht seiner Missetat geniessen. Die übrigen Grossen, eifersüchtig auf seine allmächtige Stellung, verbanden sich mit den Söhnen des Ermordeten, welche als Rächer ihres unglücklichen

¹⁾ Vergl. dazu wie zum Folgenden: Le véritable texte de la Justification du duc de Bourgogne par Jean Petit von A. Coville, in der Bibliothèque de l'Ecole des Chartes LXXII pag. 57 ff.

²⁾ Sie fand am 8. März 1403 statt. Das Nähere über diesen Akt vergl. bei A. Coville a. a. O. pag. 62.

Vaters auftraten. Ganz Frankreich spaltete sich nun in zwei grosse Parteien, da jedermann gezwungen war, sich entweder den Armagnacs ¹⁾ oder den Bourguignons ²⁾ anzuschliessen, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, zwischen Hammer und Amboss zu geraten.

Ein wechsellvoller Bürgerkrieg brach aus; der König war ein willenloses Werkzeug in der Hand derjenigen Partei, die es verstand, sich seiner Person zu versichern. Schliesslich kam durch Vermittlung des jungen Dauphin und unter dem Drucke der Gefahr, welche von England drohte, eine Art Aussöhnung zu Stande. Der Herzog von Burgund kehrte nach Paris zurück, während die Orleans die Hauptstadt verliessen und auf ihren Besitzungen den weitem Verlauf der Dinge abwarteten. Johann sah bald ein, dass ihn seine Hoffnung, nunmehr allein und unumschränkt die Zügel der Regierung führen zu können, getäuscht hatte. Der Dauphin selbst war diesmal sein Rivale. Um ihn einzuschüchtern, liess Johann durch seine Agenten das ohnehin schon murrende Volk von Paris aufhetzen, was ihm nur zu wohl gelang. Es kam zu einer Revolte, dem sogenannten Aufstand des Caboche, in welcher der Pöbel wüste Ausschreitungen und grässliche Greuelthaten verübte. Allein der ehrsüchtige Herzog hatte sich verrechnet. Nun gerade, da seine Intrigue offensichtlich war, und er sich auf ein Gesuch der einflussreichsten Bürger, er möchte seine Justifikation widerrufen, abschlägig äusserte, wandten sich die besser gesinnten Elemente unter der Bürgerschaft von ihm ab und forderten den Dauphin, der bisher wegen seiner ausschweifenden Lebensweise keine grosse Beliebtheit genossen hatte, dringend auf, ihre Führung zu übernehmen. Der Thronfolger ging darauf ein, stellte sich an ihre Spitze, und durch ihr blosses Erscheinen in Waffen sprengten die „Patrioten“, wie sich die neue Parteigruppe nannte, das Gesindel auseinander und schlugen so den Aufstand nieder (4. Aug. 1413).

Der Herzog von Burgund zog es nunmehr vor, nachdem ein Versuch, den König heimlich zu entführen, misslungen war, sich aus Paris zu entfernen, da er den Zorn des Dauphin zu fürchten hatte. An seiner Stelle zogen dort am 31. August die Orleans ein.

¹⁾ So wurde die Partei der Orleans nach ihrem besten und tüchtigsten Feldherrn, dem Grafen Bernhard VII. von Armagnac, welcher ein Schwiegersohn des Herzogs von Orleans war, genannt.

²⁾ D. h. die Partei des Herzogs von Burgund.

Sie führten, trotzdem sie allen Grund zur Rache gehabt hätten, ein ziemlich massvolles Regiment, so dass der verständigere und bessere Teil der Bürgerschaft wieder aufzuatmen begann. Zur Feier des Friedens und des glücklich niedergeworfenen Aufstandes fanden verschiedene Veranstaltungen statt; u. a. wurde von der Universität und der Stadt am 4. September eine Versammlung abgehalten, um Gott zu danken für den glücklichen und unerwarteten Umschwung der Dinge. Dabei hielt der Mag. Johannes Gerson, Doktor der Theologie und Kanzler der Universität, eine Ansprache an den König, um für die Stadt Paris um Verzeihung zu bitten¹⁾. Bei dieser Gelegenheit war es nun, dass er offen und frei die Proposition des Jean Petit²⁾ als Irrlehre und als Wurzeln all' des Unglückes bezeichnete, welches in letzter Zeit über Frankreich und Paris hereingebrochen war. Von dieser Rede an datiert der eigentliche Kampf gegen die „Justificatio“ und ihre Anhänger und deswegen ist sie von grösster Wichtigkeit. Bevor wir aber auf den Inhalt derselben eingehen, müssen wir uns zunächst in aller Kürze über die nicht minder wichtige Person des Redners unterrichten, zumal sie im weiteren Teile unserer Ausführung immer im Vordergrund stehen wird.

§ 1.

Die Stellung Jean Gersons zur burgundischen Partei und sein Auftreten gegen die Lehre Jean Petits³⁾.

Jean Charlier, geb. am 14. Dez. 1363 zu Gerson, einem kleinen Dörfchen der Reimser Diöcese, von dem er später den Namen Gersonius annahm, hatte mit 14 Jahren die Pariser Hochschule bezogen, wo er bald durch seine Talente eine einflussreiche Stellung sich erwarb.

Schon früh war er in Verbindung mit Herzog Philipp von Burgund getreten, dem er manche Unterstützung während seiner

¹⁾ Vergl. B. Bess, Frankreichs Kirchenpolitik und der Prozess des Jean Petit über die Lehre vom Tyrannenmorde, Marburg 1891, pag. 63. Ferner Schwab, Joh. Gerson, Würzburg 1858, pag. 449 und 609. Dass er von der Universität dazu „advocatus“ war, geht aus vielen Stellen der Prozessakte hervor.

²⁾ Dieser selbst war während des Bürgerkrieges gestorben (15. Juli 1411).

³⁾ Als ausführliches Hauptwerk kommt hier noch immer in Betracht: Schwab, Joh. Gerson, Würzburg 1858.

Studienjahre verdankte. Der Herzog hatte ihm das Amt eines Almoseniers übertragen und ihn auch sonst auf mancherlei Weise ausgezeichnet. Seinem Einfluss hatte es Gerson vor allem zu verdanken, dass er im Jahre 1395 zum Nachfolger seines hochverehrten Lehrers Peter von Ailli in der Würde des Kanzlers der Kirche Notre-Dame, und damit der Universität, erwählt wurde. Ja, der Herzog wollte ihm noch die Stelle des Beichtvaters und des Aumôniers beim Könige übertragen lassen, die vorher gleichfalls sein Freund und Lehrer innegehabt. Allein Gerson lehnte es ab. Fühlte er sich doch schon auf dem verantwortungsvollen und dem politischen Getriebe allzusehr ausgesetzten Posten des Universitätskanzlers nicht behaglich und legte deshalb nach 1 $\frac{1}{2}$ Jahren sein Amt nieder, um sich nach Brügge zurückzuziehen, wo er durch die Gunst Philipps das Dekanat der Kirche des hl. Donat inne hatte. Aber seine Freunde und vor allem der Herzog liessen ihn nicht lange in seiner Zurückgezogenheit. Sie sprachen ihm so lange zu, bis er notgedrungen abermals das Kanzleramt auf sich nahm.

Und damit begann für ihn, der sich lieber der kontemplativen Tätigkeit gewidmet hätte, die Zeit des Kampfes. Der erste Schauplatz allerdings, der ihn als Streiter sah, war ein rein religiöser: er bekämpfte nämlich mit allem Nachdruck den Aberglauben der Magie und der Astrologie, der damals eine unglaubliche Verbreitung gewonnen hatte, wie es ja aus der Justifikation deutlich zu ersehen ist. Dann aber betrat er den Boden der kirchenpolitischen Kämpfe jener Tage und damit wurde er auch in den Strudel der rein politischen Fragen hineingerissen.

Wie kommt es nun, dass der langjährige Günstling des burgundischen Hauses auf einmal Stellung gegen die burgundische Partei nimmt? Während Schwab ihm bei dieser Schwenkung rein ideale Gründe, das Gewissen, die Pflicht des christlichen Lehrers usw. zuschreibt, will Bess ¹⁾ ihn nur von politischen und kirchenpolitischen Motiven geleitet wissen, so vor allem durch die zweideutige Rolle, welche der Herzog von Burgund beim Aufstande der Cabochiens gespielt hatte. Seine zeitgenössischen Gegner aber

¹⁾ Vgl. dazu: B. Bess, Frankreichs Kirchenpolitik und der Prozess des Jean Petit über die Lehre vom Tyrannenmorde, Marburg 1891.

werfen dem Kanzler vor, er habe sich hauptsächlich durch private Reibereien, die er einst mit Jean Petit gehabt, also aus Hass, zu seinem Schritte bewegen lassen. Beachtenswert ist wohl auch, dass sein Freund und Lehrer Peter von Ailli auf Seiten der Orleans stand und schon die Kirchenpolitik des ermordeten Herzogs mitgemacht hatte. Welche von diesen Gründen ihn auch immer bewogen haben, erklärlich ist bei genauer Betrachtung seine Handlungsweise.

Von vornherein war Gerson nicht ein unentwegter Parteigänger des Herzogs von Burgund gewesen, sondern er hatte es immer verstanden, sich seine eigene Ueberzeugung und seinen eigenen Standpunkt zu wahren¹⁾. So war er, wie eifrig er auch für die Kirchenunion bemüht war, dennoch von Anfang an ein Gegner der von der burgundischen Partei eifrig befürworteten Substraktion gewesen. Erst als ihm durch die unvermittelte Preisgabe der nun einmal durch Majoritätsbeschluss eingeführten Substraktion die Ehre des Königs und der Universität gefährdet schien, glaubte er für sie eintreten zu müssen, aber auch jetzt noch nicht unter allen Umständen²⁾. Und als die Substraktionsfrage zum zweitenmale auftauchte, da verhielt er sich wieder ablehnend, ja, als im November des Jahres 1408 in einer Praelaten-Versammlung über die Substraktion verhandelt wurde, stand er auf Seiten seines Lehrers d'Ailli und der Orleans. Wenn er nun schon bei

¹⁾ Dazu Bess 33 ff.

²⁾ Den Grund für sein späteres Eintreten zu Gunsten der Substraktion gibt er wohl deutlich in seinem *Trialogus* an (*Gersonii opera omnia* ed Dupin, Haag 1728, II. 93). — Dort wendet er sich gegen die Universität von Toulouse, welche stets gegen die Einführung derselben geeifert hatte, mit folgenden Worten: *Itaque petimus rationem Fratres quo fructu quave utilitate complacuerit sejungi a communi regis et regni consilio: periret quippe omnis politicus ordo si ea quae comuni sunt assensu conclusa quilibet pro suo motu capitis vel inculpare vel ad novam censuram revocare contenderet. Ubi enim fuit unquam tam aperta tam concors sententia quae non adversis calumniantium linguis carpi posset?* — Gemeingeist also ist es, der ihn bewogen, die durch Majoritätsbeschluss eingeführte Substraktion anzuerkennen. Das zeigen auch die andern nun im Texte folgenden Stellen. Nachdem einmal die Mehrheit entschieden, ist es besser, ihren Beschluss zu unterstützen als durch Widerstand noch mehr Schwierigkeiten zu bereiten und neue Streitigkeiten und Spaltungen zu provozieren. Vgl. auch seine Rede vom zweiten Pfingsttage 1403 *Gersonii opera*, ed. cit., II. 35—43; Schwab 169.

der Lösung der kirchlichen Frage, welche ihm doch so sehr am Herzen lag, nicht blindlings der burgundischen Führung folgte, dann darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn er sich in einer Sache, die der christlichen Moral so schroff widersprach, wie die Ermordung des Herzogs von Orleans und die Verteidigung dieser Tat durch J. Petit, gänzlich von seinem bisherigen Gönner trennte, zumal er in der Folgezeit immer deutlicher erkannte und es dann auch offen aussprach, dass alles Unheil, welches seitdem über sein geliebtes Frankreich hereingebrochen, aus dieser Quelle stammte. Eine Reihe von anderen Momenten musste die Entfremdung zwischen ihm und der burgundischen Partei noch weiter befördern. Ihm konnte der wahre Charakter Johans ohne Furcht doch auf die Dauer sicherlich nicht verborgen bleiben. Er musste bemerken, dass jener sich bei allen seinen Handlungen mehr von seinem Ehrgeize und seiner Herrschsucht als von vaterländischen und religiösen Gesinnungen — und wenn er sie auch hundertmal vor-schützte, — leiten liess. Die fanatische Vertretung des Substraktionsweges, sein ganzes bisheriges für Frankreich so unheilvolles Intriguenspiel, sein stetes Streben nach dem Gouvernement und nicht zuletzt sein zweideutiges Benehmen im Aufstande des Caboche ¹⁾, das alles musste die Person des jungen Burgunderherzogs in den Augen eines rechtlich denkenden, von Anhänglichkeit an Kirche und Vaterland durchdrungenen Mannes, wie Gerson unbestreitbar einer war, in recht ungünstigem Lichte erscheinen lassen. Und zudem banden ihn an Johann ohne Furcht nicht jene Verpflichtungen wie an Philipp den Kühnen, dem er so viele Wohltaten zu verdanken hatte, während jener, wie es scheint, seine Gunst mehr anderen Leuten zuwandte. Dazu kam noch, dass man ihn während des Caboche-Aufstandes gleichsam wie einen Armagnak behandelte, sodass er sich in den Gewölben von Notre-Dame verstecken musste ²⁾. Und darum ist es leicht begreiflich,

¹⁾ Dass Gerson schon während des Aufstandes sich losgesagt hatte, beweist das gleich folgende Zeugnis Juvenals d. s. Ursins.

²⁾ Juvenal des Ursins 1413. — Il y avoit un notable docteur en theologie et de grande reputation, nommé maistre Jean Jarson, lequel estoit chancelier de Nostre-Dame de Paris et curé de saint Jean en Greve, qui avoit accostumé de s'acquitter loyaument. Et pource que en compaignée où il estoit, il deut dire, que les manieres, qu'on tenoit n'estoient pas bien honestes ne selon Dieu

dass Gerson, ohne sich gerade von grober Undankbarkeit gedrückt zu fühlen, nunmehr als Verteidiger des gekränkten Rechtes, als eifriger Patriot, der durch Verbreitung der Petit'schen Lehren den Bestand seines Vaterlandes, sowie jeder staatlichen Ordnung bedroht sah, entschieden Front machte gegen die vom Burgunder-Herzog unterstützte und verbreitete Lehre von der Berechtigung des Tyrannenmordes, zumal in der ihr von Jean Petit gegebenen Form.

Zwar soll Gerson, wie seine Gegner später behaupteten, früher selbst auf dem Standpunkte der Erlaubtheit des Tyrannenmordes gestanden haben. Allein das scheint trotz der Beistimmung, welche Schwab und Bess dieser Ansicht zollen, nicht richtig zu sein¹⁾.

Nicht erst die Ermordung des Herzogs von Orleans hat Gerson umgestimmt, sondern von vornherein war er, — so sehr er auch überzeugt davon war, dass ein gesamtes Gemeinwesen oder seine berechtigten Vertreter gegen den seine Gewalt missbrauchenden Vorgesetzten einschreiten dürfen, — doch niemals der Ansicht gewesen, dass ein Einzelner nach Willkür und auf die blosse private Meinung hin, dass der Fürst des Landes ein Tyrann sei, zu einer blutigen Gewalttat schreiten dürfe. Das wird uns klar werden, wenn wir daraufhin einige seiner Schriften untersuchen. Dabei müssen wir aber beachten, unter welchen Umständen er seine Deduktionen schrieb. Als es sich um die Frage handelte, ob es erlaubt sei, dem Papste die Obediens zu entziehen, da veröffentlichte er im Jahre 1396 eine Abhandlung, in welcher er sich verneinend aussprach. Unter den Gründen, die er zu Gunsten seiner Ansicht angiebt, lautet einer: Der Papst sei ja noch gar nicht auf gesetzmässige Weise als Schismatiker erklärt worden. Es sei aber nicht

et les disoit d'un bon amour et affection on le voulait prendre, mais il se mit és hautes voütes de notre Dame de Paris et füt son hostel tout pillé et desrobé. Vergl. auch Religieux L. 34. K. 18.

¹⁾ Schwab 227. Bess 42 und 58. Dass er von Anfang an von der Verwerflichkeit der Lehre Petits überzeugt war, geht doch klar aus seinen späteren an den Herzog von Burgund gerichteten Worten hervor (Gersonii opera omnia ed. Dupin V. 103. [Im folgenden wird diese Ausgabe citirt als O. o.]), in welchen er offen erklärt, dass einige es bitter bereut haben, dass sie nicht gleich im Anfang gegen Petit aufgetreten seien, sondern aus Menschenfurcht geschwiegen hätten; aus dem ganzen Ton der betreffenden Stelle geht hervor, dass er sich mit einbegreift in diesen Tadel.

der Willkür jedes Beliebigen überlassen, dieses zu tun, sonst könnten sich die weltlichen Fürsten auf schöne Dinge gefasst machen, wenn man dieselbe Praxis auch auf sie anwenden und sie nach Belieben als Tyrannen erklären wollte ¹⁾. In seinem 1402 oder 1403 ²⁾ verfassten „*Triologus in materia schismatis*“, in welchem er sich zwischen den Parteien zu vermitteln bemüht, äusserte er folgende Anschauungen über das Verhältnis zwischen Volk und Fürst: Der Papst hat seine Gewalt nur zum Besten der Kirche. Missbraucht er sie in gröblicher Weise, so wird jedermann einsehen, dass man ihm den Gehorsam aufkündigen und ihm auch entgegentreten dürfe. Denn das Naturrecht erlaubt, dass man (unberechtigte) Gewalt durch Gewalt abwehre, und daher sei es auch einer Privatperson erlaubt, im Falle der Notwehr den Papst oder den König zu binden und einzusperren, wenn man sonst auf keine Weise sein Leben oder seine Keuschheit vor ihren Nachstellungen retten könne ³⁾.

Also nur im Falle ureigenster Notwehr — und nach kirchlicher Moral stehn Leben und Keuschheit sich gleich, ja, letztere wird noch weit höher bewertet, so dass man sein Leben opfern darf, um die Keuschheit zu retten, — gestattet Gerson Widersetzlichkeit, aber auch hier vermeidet er es, auch nur von körperlicher Verstümmelung und Unschädlichmachung, geschweige denn von Tötung zu sprechen. Ueberhaupt ist hier deutlich nur von defensiver, nicht von aggressiver Gegenwehr die Rede. Schärfer allerdings spricht er sich in seinem Traktate: „*De auferibilitate Papae*“ (während des Pisaner Konzils verfasst) aus ⁴⁾. Aber auch in diesem

¹⁾ O. o. II. 14—17. *Tertio decimo* — — *Si dicatur quod Papa ostendit se schismaticum, hoc non est clarum per praecedentia. Item non est talis declaratus ab habentibus potestatem et non est in potestate libera cuiuslibet sic iudicare de Papa et ab eius obedientia removeere aut contemnere sententias suas vel iurisdictionem diminuere et videtur si tales sint suspecti de schismate contra Papam. Item notent principes quid tales face ent contra eos, si impune auderent et quam fidelitatem servarent, quia sic dicere possent, quod essent tyranni.* — Mit den letzten Worten scheint er allerdings indirekt zuzugeben, dass man den Tyrannen den Gehorsam aufkündigen, aber noch lange nicht, dass man sie ermorden dürfe.

²⁾ Nach Schwab 160, Anm. 2.

³⁾ O. o. II 92. *Jure naturali conceditur vim vi repellere; ideoquo conceditur personae singulari fas esse Papam aut Regem vel ligare vel carceri mancipari (eis injuste persequentibus hanc personam) si sibi aliunde non pateret propriae mortis aut impudicae violationis effugium.*

⁴⁾ O. o. II 209—224. Die bezügliche Stelle 215.

Falle handelt es sich um reine Notwehr. Und wenn er in demselben Traktate auf eine wirklich politische, staatsrechtliche Handlung Bezug nimmt und sich dabei auf Aristoteles beruft, so spricht er nur von „correctio“ und „destitutio“¹⁾. Freilich in seiner Abhandlung „De unitate ecclesiae“ gesteht er dem Konzil das Recht zu, den rechtmässigen Papst selbst zum Tode zu verurteilen. Aber das prozessmässige Vorgehen und die richterliche Entscheidung des die ganze Christenheit repräsentierenden Konzils unterscheidet sich doch wohl wesentlich von der eigentlichen Tyrannenmord-Theorie, wie sie Jean Petit aufgestellt hat²⁾. Wie ängstlich er immer bemüht ist, durch Einschränkung jeder radikalen Ausdeutung nach Kräften zu begegnen, das geht aus einer anderen Stelle der vorhin erwähnten Abhandlung „De auferibilitate Papae“ hervor: Wenn der Papst seine Gewalt zur Schlechtigkeit missbraucht und es bleibt kein anderes Hilfsmittel mehr offen, als Aufkündigung des Gehorsams, so darf man zu dieser greifen; es muss aber in reiner Absicht geschehen und ganz dringende Gründe müssen dazu zwingen³⁾. Freilich, wenn er gleich darauf sich direkt, klar und unzweideutig gegen die Lehre vom Tyrannenmord wendet, so dürfte

¹⁾ O. o. II., 216. Sicut enim tradidit Aristoteles V. Polit. quod: ad communitatem spectat principis vel correctio vel totalis destitutio si inemendabilis perseveret.

²⁾ Wie Bess dazukommt (pag. 55), die vorliegende Stelle auf Theologen und Kirchenrechtslehrer zu beziehen und im Zusammenhang damit von einer „nicht einmal verfassungsgemässen Institution“ zu sprechen, ist mir nicht klar. Meiner Meinung nach hat Gerson dabei nur an das Konzil gedacht, denn die Erwähnung der „theologi und sapientes“ bezieht sich doch nur auf das accusare doctrinaliter in locis publicis, nicht um das ad cessionem compellere etc. O. o. II 117 c.

³⁾ — nec pateat sufficiens remedium aliud nisi subducendo se ab obedientia talis potestatis saevientis et se ipsa abutentis et hoc ad tempus vel quousque ecclesia vel concilium providerit: hoc fas erit dumtamen illud agere pia quaedam impellat necessitas, non libido seu cupiditas assumendi improbe velamen malitiae libertatem. Fatemur enim duo illa nullo modo debere fieri nisi manifestis causis urgentibus ne in toto corpore ecclesiae deterior et generalior scissura fiat et inducatur, dum particularia membra consuescunt non obedire sicut notat Aristoteles in Politicis: Pessimum esse consuescere non obedire principi vel regi: Quanto magis erronea et damnanda est assertio, quod licet unicuique subditorum mox ut aliquis est Tyrannus ipsum viis omnibus fraudulentis et dolosis sine quavis autoritate vel declaratione judiciaria morti tradere, praesertim si addat assertio illa, quod tyrannus ille omnis est, qui non praest ad utilitatem subditorum; sed de hac re alibi de qua viderint assertores. O. o. II 218.

diese Stelle nachträglich interpoliert sein¹⁾). Damit erhebt sich ganz allgemein die Frage, ob Gerson nicht vielleicht nach dem blutigen Ende des als Tyrannen verschrieenen Herzogs von Orleans seine sämtlichen Schriften einer Revision unterzogen und alle anstössigen Stellen ausgemerzt hat. Das ist doch wohl nicht anzunehmen; seine Gegner hätten sich ja immer an den ursprünglichen Text halten können. Dass sich aber hier nichts Ernstliches für die Beschuldigung, er habe früher selbst diese Ansicht geäußert, finden liess, das geht aus den kläglichen Versuchen seiner Widersacher, diese Behauptung mit Beweisen zu belegen, mit Evidenz hervor. Denn aus seinen sämtlichen Abhandlungen konnte man ihm nur eine einzige und dazu wahrscheinlich noch mit Absicht falsch ausgelegte Stelle entgegenhalten. Diese befindet sich in seiner am 7. November 1405 vor dem kgl. Hofe, — bei welchem sich auch die beiden Herzöge von Burgund und Orleans befanden, — gehaltenen sogenannten Staatsrede. Da diese Rede einen tieferen Einblick in seine Anschauungen gewährt, mögen die markantesten Stellen hier folgen. Gerson bezweckte durch sie eine Besserung der traurigen Verhältnisse des Landes herbeizuführen. Im Eingang schildert er den Kampf, der sich in seinem Herzen erhoben hat zwischen der feigen Zurückhaltung, die ihn hindern möchte, vor dem König und den Grossen offen seine Ansichten über das Wohl des Staates auszusprechen, und dem Aufruhr, der ihn im Gegenteil zu Gewaltmittel verleiten will. Diesem legt er nun die Worte Senecas in den Mund: Es gibt kein angenehmeres Opfer für die Gottheit als den Tod eines Tyrannen; denn die Tyrannen sind allen jenen preisgegeben, welche das Vaterland befreien wollen. Aber er selbst weist diese Ansicht zurück und bezeichnet sowohl die feige Zurückhaltung als auch den Aufruhr als verabscheuungswürdige Laster. Er entwickelt dann im Folgenden allerdings scharf die Verpflichtungen, die der König als Haupt des Staatskörpers hat und tadelt in energischen Worten etwaige Grausamkeiten gegen die Untertanen. Gewalt dürfe man mit Gewalt abwehren, jede Rechtsverletzung ahnden. Es sei ein gewaltiger Irrtum, wenn man behaupte, dem Könige sei seinen Untertanen gegenüber alles erlaubt. Das sei brutale Vergewaltigung des Staatskörpers und be-

¹⁾ — wie Bess 58 auch annimmt.

wirke nur das eigene Verderben des Staatsoberhauptes. Man darf den Satz der hl. Schrift: Das ist das Recht des Königs etc. nicht falsch auslegen, denn dieselbe hl. Schrift weise umgekehrt viele Stellen auf, welche einen Tadel der Könige und den Bericht eines göttlichen Strafgerichtes über dieselben enthalte. Und indem er nun seine Auslegung jener Stellen erläutert, weist er einen Einwurf als irrig zurück, indem er sagt, mit dem gleichen Fehlschlusse könnte man auch folgern, die Verfolgungen gegen die persönlichen Feinde und die Tyrannen seien berechtigt¹⁾. Er hält also das Vorgehen gegen Tyrannen für unberechtigt.

Gleich darauf allerdings bezeichnet er die Tyrannis als ein Gift für den Staatskörper und beruft sich bei seinen weiteren Ausführungen ganz auf Aristoteles. Aber er empfiehlt als Gegenmittel gegen jenes Gift nur ein solches, das kein grösseres Uebel hervorruft. Es sei unsinnig, wegen Kopfschmerzen sich die Hand zu amputieren; man dürfe nicht gleich ein schmerzendes Glied vom Körper abtrennen, sondern müsse es zunächst mit gelinden Mitteln probieren²⁾. Nichts sei unvernünftiger und grausamer als die Tyrannei durch Aufruhr beseitigen zu wollen. Als Aufruhr bezeichnet er jede Rebellion des Volkes, die meist selbst noch schlimmer sei als die Tyrannis. Sulla sei nach Rom berufen worden, um die Tyrannei des Marius zu stürzen, und habe dann ein noch schlimmeres Gewaltregiment geführt als jener. Zur Beseitigung der Tyrannei müsse man vielmehr mit der höchsten Behutsamkeit, Klugheit und Mässigung schreiten. Man müsse die gelehrten Männer, die Juristen, Legisten und Theologen und die älteren, erfahrenen Leute zu Rate ziehen, denn man könne nicht so ohne weiteres einen Herrscher als Tyrannen bezeichnen, wenn er sich in mehreren Fällen als Sünder erwiesen; dadurch hat er sich ja noch lange nicht zu dem Zwecke untauglich gemacht, zu welchem Gott ihn als Herrscher eingesetzt. Diejenigen allerdings, welche ihre Souveraine zur Tyrannei verleiten wollen, hegen keine

¹⁾ — Respondeo quod eodem modo probari posset persecutiones et afflictiones inimicorum et tyrannorum juste factas esse — — O. o. IV. 599b.

²⁾ — —nec convenit ipsum statim abscindi aut a corpore separari, sed in omni dulcedine medicari tam per bona verba quam aliter ad bonorum medicorum exemplum. Nec quicquam esset irrationabilius et crudelius quam per seditionem tyrannidem impedire velle. — — O. o. IV. 600 b.

wahre Liebe zu ihnen, denn Tyrannei, als etwas Widernatürliches und Gewalttätiges gegen Gott und Vernunft, kann nicht lange bestehen. Selten einmal stirbt ein Tyrann natürlichen Todes, so verhasst sind sie bei Gott und der Welt. Denn auch der Geringste „k a n n“, wenn er sein Leben einzusetzen gewillt ist, Mittel und Wege finden, den Tyrannen aus dem Wege zu räumen¹⁾. — Diese letzte Stelle nun ist es, welche ihm seine Gegner besonders entgegenhielten mit der Behauptung, er sei früher selbst von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes überzeugt gewesen. Sie wollten nämlich das „k ö n n e n“ im obigen Satz als moralische Erlaubnis auffassen, aber Gerson hatte, wie er dem gegenüber auch versicherte, hier nur von physischer Möglichkeit gesprochen. Er schliesst dann seine Ausführung über diese Materie mit der Aufforderung an die Fürsten, eifrig die Ratschläge derjenigen Männer zu hören, welche sie vor dem Gifte der Tyrannei bewahren könnten.

Sehr scharf gegen diese gewiss mässigen Erörterungen sticht aber eine andere Stelle derselben Rede ab. Nachdem er nämlich die Fürsten gewarnt, sich durch irgendwelche Informationen verleiten zu lassen, etwas gegen den Glauben zu unternehmen und um geschehene Taten zu rechtfertigen, Irrtümer gegen die reine Lehre der Kirche aufzustellen, sagt er: kein Vergehen mache einen Herrscher so missfällig vor Gott und so infam vor der Welt, so dass er nach göttlichen und kirchlichen Gesetzen mit Feuer und Schwert verfolgt werden dürfe, als gerade dieses²⁾. Mit diesen Worten deutet Gerson allerdings an, dass er unter gewissen Umständen ein bewaffnetes Vorgehen gegen einen Herrscher für gerecht halte, aber er bewegt sich hier auf einem ganz anderen Ge-

¹⁾ — O. o. IV 600. Raro tyrannus morte moritur naturali, odio habetur a deo et a mundo. Nec ferme adeo parvus est, quin si vitam suam periculo exponere vellet, ut tyranno adimat, inveniat modum ipsum occidendi et pacem restituendi.

²⁾ Et ante omnia unusquisque Rex aut Princeps Christianus cavere debet, ne per tales informationes in aliquos contra nostram fidem et sanam doctrinam incidat errores se in factis suis justificando aut alio quovis modo, qualiscunque fuerit per humanam fragilitatem peccator. Nullum enim est peccatum quod adeo Regem aut Principem Deo displicentem reddat et infamem mundo, usque ad persecutionem eius per ignem et gladium secundum leges divinas et ecclesiasticas. IV. 606. (Wird wiederholt in den X Considerationes Principibus et Dominis utilissimae, Ibidem 622. —).

biete. Hier handelt es sich nicht um einen Tyrannen, sondern um einen in Ketzerei verfallenen Fürsten, der eventuell von der höchsten irdischen Instanz, — nach damaliger Anschauung — vom Papste. für abgesetzt erklärt worden. Beide Fragen berühren sich ja allerdings, aber man muss zwischen ihnen wohl unterscheiden. Zu der rein staatsrechtlichen kommt hier noch die religiöse, zu der Lehre von der Souveränität des Volkes kommt noch die von der Suprematie des Papstes. Man kann also diese Stelle keineswegs als Beweis in Anspruch nehmen dafür, dass Gerson selbst den Anschauungen von der Berechtigung des Tyrannenmordes gehuldigt hat.

Aus dem bisher Gesagten geht vielmehr klar hervor, dass er sich in dieser Sache ganz auf demselben Standpunkte befindet, wie die besten Männer seiner Zeit, auf dem Standpunkte der thomistisch-aristotelischen Schule. Für ihn ist der Fürst wohl der von Gott gesetzte Herr seiner Untertanen, aber nur der zum Wohl derselben gesetzte. Missbraucht er seine Gewalt, so hat die Gesellschaft, die er tyrannisiert, das Recht, ihn in ihrer Gesamtheit oder durch ihre berechtigten Vertreter von seiner Herrschaft, die durch ihren Missbrauch gegen Gottes Willen eine angemassete geworden ist, zu entfernen, selbst mit Gewalt ¹⁾. Man sieht daraus, auch zu jener Zeit war man bei allem Gefühle gottgewollter Abhängigkeit dennoch nichts weniger als Anhänger eines schrankenlosen Absolutismus!

So geläufig und populär auch diese Anschauungen damals ge-

¹⁾ Vergl. O. o. IV. 623. Consideratio VI. Error est Regem aut Principem informare ipsum justo suo iure subjectis suis, et eorum bonis ad suam voluntatem uti posse, absque alio titulo publicae utilitatis aut necessitatis imponendo quascumque exactiones ad libitum suum. Nam hoc pacto sine alia ratione agere tyrannizare esset, non regnare secundum veram et propriam inter Regem et tyrannum distinctionem quemadmodum ostendit Aristoteles V Politic. Rex est pro bono publico, Tyrannus autem omnia non nisi ad propriam suam vertit utilitatem et voluntatem. Quae res de jure naturali est contra Principem, et contra Christianam Caritatem, quod scilicet Pastor aut Gubernator sit dissipator et suos gravet subditos, veluti si essent bestiae non homines et aliter quam vellet Superiorem suum insimili sibi facere casu. Quaecumque vultis ut faciant vobis homines etc. Matth. VII 12. Et sic respondit Trajanus: Verum est quod pro defensione necessaria populi omnia sunt in Principis justa ordinatione per rationem et bonum consilium, quia ejus potestas ad aedificationem est, non ad destructionem, quemadmodum dicit Apostolus 2 Cor. XIII 10.

wesen sein mögen, besonders wegen ihrer Anwendbarkeit auf den praktischen Fall des Schismas, so ist doch wohl kaum anzunehmen, dass sie jemals irgend jemand zum Tyrannenmord angetrieben haben, — von der Ermordung des Herzogs von Orleans ganz abzusehen, denn da liegen die eigentlichen Triebfedern ganz klar am Tage ¹⁾. Dazu waren sie doch zu verklausuliert und eingeschränkt. Erst im Zusammenhang mit einer anderen auch damals verbreiteten und von Gerson vertretenen Lehre ²⁾, welche gleichfalls im Kampfe um die kirchliche Einigung ihre Anwendung fand, konnte sie verhängnisvoll werden, im Zusammenhang nämlich mit der Epikie. Gerson selbst macht auch hier Einschränkungen ³⁾, aber manche seiner Aeusserungen sind doch so weitgehend, dass sie missdeutet werden konnten ⁴⁾. Diese Waffen im Kampfe gegen das Schisma,

¹⁾ Wenn die Rede, von welcher Schwab Seite 443 und Bess Seite 59 sprechen, auch wirklich von Gerson gehalten sein sollte, und seine eigene Meinung ausdrückt, so ist das immer noch kein Beweis, dass er für den Tyrannenmord eintritt, sondern nur wieder dieselbe staatsrechtliche Theorie, wonach die Gesamtheit ihr Haupt zur Rechenschaft ziehen und eventuell auch verurteilen kann.

²⁾ — Z. B. O. o. II. 215. Der Papst ist absetzbar auch durch ein Konzil, das sich selbst berufen hat, wenn genügend Gründe dazu vorliegen. Zwar soll der Papst in der Regel die Konzilien berufen, allein keine Regel ohne Ausnahme — *ad quas exceptiones ordinata est Lex Superior interpretis aliarum, quam Aristoteles vocat „epikeiam“ V Ethicorum, et alia divinior quam „gnome“ appellat in VI Ethicorum. Haec autem Lex semper habet locum in interpretatione legum aliarum particularium, ubi deficere cernitur ratio et finis institutionis ipsarum.*

³⁾ — O. o. II. 121. Postremo tamen hoc summopere cavendum est iudicibus, ne usus epikeiae passim et absque manifesta ratione fiat transmutando Legem scriptam; alioquin tolleretur profinus a Legibus sua stabilitas, quibus nutantibus totam Republicae disciplinam initentem eis collabi et ex consequenti Rempublicam corruere vel conturbari necesse est.

⁴⁾ — O. o. II. 120. — Consideratio tertia. Unitas ecclesiae ad unum certum Christi Vicarium dum procuratur per epikeiam seu bonam aequitatem non exigit in sic epikeientibus seu Legum positivarum interpretibus, quod habeant evidentiam mathematicam seu demonstrativam, sed satis est, si certitudinem moralem seu civilem et politicam attulerint. Considerat quippe bonus epikeyes circumstantias omnes particulares, quales non potuit legis lator praevidere nec exprimere; quibus attentis aspicit finem, qui sequeretur, si rigorem litteralis expressionis observaret. — Constat autem quod de circumstantiis moralibus non potest haberi certitudo, nisi moralis, secundum Philosophi sententiam in Ethicis: Exempli gratia: Tyrannus persequetur Rempublicam cautelis dolosis sicut lupus rapax; nihilominus ipse teget se vestimentis ovium, quae sunt tam verba quam facta apparenter sanctissima, in quibus est frequenter equivocatio

wozu vielleicht noch die Lehre von Wycleff-Hus über die Absetzbarkeit der sündhaften Obern kommt¹⁾, lassen es erklärlich erscheinen, dass die Ansichten Jean Petits später so manche Anhänger gefunden haben. Gerson aber konnte, ohne einen Wechsel seiner Anschauungen durchmachen zu müssen, sich entschieden gegen dieselbe wenden, — er war nie von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes überzeugt gewesen.

Die erste Gelegenheit sich über diese Sache, in allerdings noch sehr vorsichtiger Form, aussprechen zu können, bot die Rede, welche er im Auftrage der Universität vor dem Könige um Gerechtigkeit hielt.

Es handelte sich um einen Prozess gegen den Prévôt von Paris, Herrn von Tignonville, der sich eines Eingriffes in die Gerichtsbarkeit der Universität schuldig gemacht hatte, indem er nämlich zwei Universitätsangehörige, die einen Mord begangen hatten, hinhängen liess, trotzdem sie nicht seiner Jurisdiktion unterstanden²⁾. Bei dieser Gelegenheit nun kommt Gerson auch auf das Gebot: „Non occides“ zu sprechen, das er als ganz unumstösslich bezeichnet. Die peinliche Gerichtsbarkeit dürfe nur mit guter Gesinnung und auf gesetzmässige Weise gehandhabt werden. Es ist sehr irrig, wenn man den Satz aufstellt: Jener Mensch hat den Tod verdient, also sündigt derjenige nicht, [der ihn tötet. Nein, zur Tötung ist nur der kompetente Richter ermächtigt. Wenn man diese Grundregel der Gerechtigkeit nicht beachtet, so muss die

vel hypocrisis. Ago, inquit, ista pro Reipublica, pro salute populi, pro quibus paratus sum etiam mori; nec dicentibus oppositum quomodolibet fides detur. Ita mentitur Tyrannus et multos ex simplicibus seducet. Prudentes vero et iudices, quorum est epikeia uti legent in operibus suis oppositum, secundum artem Christi: Ex operibus — Vult dicere consideratio quod prudentibus ipsis credendum est, etiam si nesciverint rationes evidentes et incalumniabiles adducere, alioquin periret confestim omnis politia.

¹⁾ — gegen welche Lehre Gerson übrigens ebenfalls Front machte: O. o. II. 220. Addamus rursus, quod sicut injustus homo sine charitate et in peccato mortali potest injuste dominari temporaliter et esse Rex vel Princeps justo titulo — contra imaginationem aliquorum nostris temporibus in Anglia et alibi, qui (etc.) — quod utique repugnat assertionibus sacrae scripturae in locis plurimis, in quibus idolatrae et pessimi homines et improbi appellantur Reges ut Saul, Cyrus, Achab.

²⁾ Das Nähere bei Schwab 431—436. Dazu vergl. Bess 54 ff. Die Rede selbst O. o. IV. 642—654.

grösste Verwirrung im Staatsleben entstehen. Mit diesen Worten tadelt Gerson offensichtlich auch das Vorgehen des Herzogs von Burgund. Aber dieser Tadel ist sehr geschickt und unauffällig angebracht. Mochte sich der Herzog, welcher der Rede beiwohnte, auch in seinem Gewissen getroffen fühlen, man konnte doch nicht sagen, die Stelle sei speziell auf ihn gemünzt gewesen. Jedenfalls wusste der Redner nur zu gut, welche Vorsicht er unter den obwaltenden Umständen anwenden musste, um keinen Anstoss zu erregen.

Damals also hatte Gerson es noch nicht gewagt, offen den Kampf gegen die von dem Günstling Burgunds vorgetragene Lehre aufzunehmen. Aber nunmehr, nachdem ein fünfjähriger Bürgerkrieg ihm die Augen darüber geöffnet, aus welcher Quelle alles Unglück über Frankreich und das Könighaus entströmt, glaubt er freimütig dagegen auftreten zu müssen. Wir dürfen ruhig annehmen, dass auch die derzeitige politische Niederlage des Burgunders und die Entrüstung über die ihm während des Caboché-Aufstandes zuteil gewordene Behandlung, dem Kanzler seinen Schritt erleichtert haben. Der Hauptsache nach aber tat er ihn aus vaterländischem und religiösem Bewusstsein heraus.